

# **Förderrichtlinie „Förderung von Balkon-Solaranlagen“ in der Ortsgemeinde Dürrholz zur Förderung Erneuerbarer Energien**

## **Präambel**

Die Ortsgemeinde Dürrholz setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien zu fördern und dadurch einen Ausbau voranzutreiben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet.

## **1. Förderzweck**

### **1.1**

Die Ortsgemeinde Dürrholz gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung bei Errichtung einer Balkon-Solaranlage.

### **1.2**

Förderzweck ist die nachhaltige Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.

### **1.3**

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Dürrholz, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

### **1.4**

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie möglich.

## **2. Antragsberechtigung**

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Privathaushalte, die Eigentümerin/Eigentümer oder Mieterin/Mieter von Wohnungen oder Wohngebäuden in der Ortsgemeinde Dürrholz sind.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### **3.1**

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Gebiets der Ortsgemeinde Dürrholz durchgeführt werden.

### **3.2**

Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen (erstmalige Errichtung) handeln, welche dem aktuellen „Stand der

Technik" entsprechen.

### 3.3

Je Wohneinheit und Antragstellerin/Antragsteller wird **maximal ein Förderzuschuss** genehmigt, d. h., dass insgesamt maximal nur eine Förderung pro Antragsteller/in bewilligt wird, unabhängig von der Anzahl ihrer/seiner Wohneinheiten.

### 3.4

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

## 4. Fördergegenstand

### 4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Installation einer Balkon-Solaranlage.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurück zu zahlender Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. **Die Förderhöhe beträgt 50,- €.**

## 6. Beantragung und Bestimmungen

### 6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Ortsgemeinde Dürrholz zur „Förderung von Balkon-Solaranlagen“.

### 6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach zweifelsfrei nachgewiesener Anschaffung des Fördergegenstandes erfolgen.

### 6.3

Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstr. 13, 56305 Puderbach, Fachbereich 3, „Natürliche Lebensgrundlagen & Bauen“, zu richten.

### 6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach und die Ortsgemeinde Dürrholz sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnnehmer potenziell zu.

## 6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

## 6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## 7. Entscheidung über Förderanträge

Sollten in einem Haushaltsjahr mehr Anträge eingehen als Fördermittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, entscheidet über die Bewilligung der Anträge der Ortsgemeinderat Dürrholz. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindevverwaltung Puderbach bearbeitet. Es handelt es sich um eine freiwillige Förderung und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

## 8. Schlussbemerkung

Es gibt mittlerweile zahlreiche Förderprogramme, welche die Errichtung von Erneuerbare Energieanlagen sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fordern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern.

<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>

Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

## 9. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten **nach Art. 13 DSGVO** finden Sie unter [www.vg- bg.de/Datenschutz](http://www.vg-bg.de/Datenschutz). Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Förderverfahrens verwendet.

## 10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Dürrholz tritt mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.